

<i>SRL-Nummer</i>	542a
<i>Titel</i>	Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern
<i>Abkürzung</i>	
<i>Datum</i>	29. April 2009
<i>Inkrafttreten</i>	1. August 2009
<i>Fundstelle</i>	G 2009 140 und K 2009 2132
<i>Änderungen</i>	
<i>Rechtstext</i>	 HTML  PDF (154KB)

SRL Nr. 542a

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern

vom 29. April 2009*

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Studienangebot und Studiendauer*

Das Studienangebot der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern (nachfolgend Fakultät) umfasst:

- a. Bachelorstudiengänge, die in der Regel sechs Semester dauern,
- b. Masterstudiengänge, die in der Regel vier Semester dauern.

§ 2 *Ergänzende Nebenfachstudien*

Zur Ergänzung von Bachelor- und Masterstudienprogrammen anderer Fakultäten und Universitäten sowie zur Ergänzung gleichwertiger Abschlüsse können an der Fakultät Nebenfachstudien in einzelnen Fächern absolviert werden.

§ 3 *Verliehene Grade*

¹ Die Fakultät verleiht die Grade

- a. Bachelor of Arts (BA) für den Abschluss eines Bachelorstudiengangs,

* G 2009 140 und K 2009 2132

¹ SRL Nr. 539

b. Master of Arts (MA) für den Abschluss eines Masterstudiengangs.

² Die verliehenen Grade werden jeweils durch die Angabe der belegten Studienfächer oder der thematischen Ausrichtung des Studiengangs spezifiziert.

³ Den verliehenen Graden und Spezifizierungen, die aus englischsprachigen Ausdrücken gebildet werden, sind entsprechende deutschsprachige Titel und Spezifizierungen beizufügen.

§ 4 *Lehrorganisation und Lehrformen*

Die Fakultät achtet darauf, dass

- a. die Dozentinnen und Dozenten Lehrformen einsetzen, welche dem jeweiligen Stand der Hochschuldidaktik und -pädagogik entsprechen.
- b. die Dozentinnen und Dozenten sich in der Hochschuldidaktik und -pädagogik auf hohem Niveau bewegen.

§ 5 *Berechnung der Studienleistungen in Credit Points*

¹ Die Fakultät berechnet die Studienleistungen in Credit Points (CP).

² Die Studienprogramme beruhen auf Studienleistungen von 30 Credit Points für die einzelnen Semester.

³ Einem Credit Point entspricht eine Studienleistung von 25 bis 30 Stunden.

II. Organe

§ 6 *Dekanin oder Dekan*

Die Dekanin oder der Dekan ist für den Studienbetrieb verantwortlich und entscheidet im Regelungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung über alle Angelegenheiten, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

§ 7 *Fakultätsversammlung*

Die Fakultätsversammlung erlässt die Wegleitungen zur Studien- und Prüfungsordnung.

§ 8 *Prüfungsausschuss*

¹ Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation und Durchführung von Prüfungen und die Entscheidung in Zulassungsfragen.

² Er legt die Prüfungsmodalitäten der Aufnahmeprüfung für Personen ohne anerkannte Hochschulzulassung fest.

³ Er entscheidet im Fall von Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, über die Anerkennung von Sprachkursen.

⁴ Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben an die Dekanatsadministration delegieren.

III. Zulassungs- und Studienvoraussetzungen

§ 9 *Allgemeines*

¹ Studierende können nur einen Major (Hauptfach) belegen. Zu einem Minor (Nebenfach) können sie zugelassen werden, sofern sie das entsprechende Programm nicht bereits als Major belegen.

² Zu einem Studiengang wird nicht zugelassen, wer in derselben Studienrichtung an einer anderen Fakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist.

³ In allen Fällen kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, weitere für den Abschluss des Studiums erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

§ 10 *Bachelorstudium*

Zu einem Bachelorstudium wird nur zugelassen, wer die Bedingungen gemäss Universitätsstatut § 31 erfüllt oder über einen anerkannten Hochschulabschluss anderer Fachrichtungen verfügt.

§ 11 *Masterstudium*

¹ Zu einem Masterstudium wird nur zugelassen, wer mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügt.

² Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms in der entsprechenden Studienrichtung haben Anspruch auf Zulassung ohne weitere Bedingungen, wobei sich die Zuordnung zu einer Studienrichtung daran bemisst, dass der entsprechende Anteil der Lernleistungen mindestens 60 CP beträgt.

³ Von Inhaberinnen und Inhabern von Bachelordiplomen anderer Studienrichtungen kann vor der Zulassung der Erwerb zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden (Zulassung mit Bedingungen).

⁴ Für die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen kann die Fakultät zusätzliche, für alle Bewerberinnen und Bewerber identische Bedingungen stellen.

⁵ In allen Fällen kann der Abschluss des Masterstudiums vom Nachweis weiterer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben wurden (Zulassung mit Auflagen).

§ 12 *Deutschkenntnisse*

¹ Studierende müssen über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen.

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und deren Hauptunterrichtssprache für den Abschluss der Sekundarstufe II nicht Deutsch war, müssen genügende Deutschkenntnisse nachweisen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Sprachprüfungen.

§ 13 *Fremdsprachenkenntnisse*

Die verschiedenen Bachelor- und Masterstudienprogramme können aufgrund ihrer spezifischen Fachinhalte unterschiedliche Kenntnisse in alten und modernen Fremdsprachen voraussetzen oder empfehlen. Die Voraussetzungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 14 *Studierende*

Die Studierendenkategorien sowie die jeweiligen Rechte und Pflichten entsprechen den Vorgaben des Universitätsstatuts der Universität Luzern §§ 33 bis 35.

IV. Bachelorstudiengänge

§ 15 *Profil*

¹ Die Bachelorstudiengänge gliedern sich in ein einjähriges Grund- und ein zweijähriges Hauptstudium.

² Das Grundstudium soll in die jeweiligen disziplinären Traditionen und Problemstellungen sowie in die Grundlagen wissenschaftlicher Forschungstechniken und ihrer wissenschaftstheoretischen Voraussetzungen einführen und wird in der Regel nach zwei Semestern durch ein Orientierungsgespräch abgeschlossen.

³ Das Hauptstudium schliesst an das Grundstudium an und wird in der Regel nach vier Semestern mit der Bachelorarbeit und den Bachelorprüfungen abgeschlossen.

§ 16 *Umfang*

Während eines Bachelorstudiengangs mit der Regelstudienzeit von sechs Semestern sind 180 CP zu erwerben.

§ 17 *Grundstrukturen*

Die Bachelorstudiengänge sind als Fächerstudiengänge, bestehend aus einem Major und einem Minor, oder als integrierte Studiengänge angelegt.

§ 18 *Fächerstudiengänge*

¹ Der Aufbau der Fächerstudiengänge sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen festgelegt.

² Als Minor belegte Fächer können auch an einer anderen Fakultät im In- oder Ausland absolviert werden, sofern die entsprechende Studienrichtung an der Universität Luzern nicht angeboten wird. Für Zulassung und Abschluss gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§ 19 *Integrierte Studiengänge*

¹ Im Rahmen integrierter Studiengänge können fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 20 *Sozialkompetenz*

Jeder Bachelorstudiengang beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 CP zu erwerben sind.

V. Masterstudiengänge

§ 21 *Profil*

¹ Die Masterstudiengänge verleihen ein klares akademisches Profil für eine anspruchsvolle Tätigkeit in Praxis, Lehre oder Wissenschaft. Ziel ist die theoretisch und praktisch vertiefte, wissenschaftliche Beschäftigung in den gewählten Disziplinen, thematischen oder berufspraktischen Feldern.

² Masterstudiengänge werden in der Regel nach vier Semestern mit der Masterarbeit sowie Masterprüfungen abgeschlossen.

§ 22 *Umfang*

Während eines Masterstudiengangs mit der Regelstudienzeit von vier Semestern sind 120 CP zu erwerben.

§ 23 *Grundstrukturen*

Die Masterstudiengänge werden als Fächerstudiengänge (bestehend aus einem Major und einem Minor), integrierte, spezialisierte, fachspezifische oder Joint-Degree-Masterstudiengänge angeboten.

§ 24 *Fächerstudiengänge*

¹ Der Aufbau der Fächerstudiengänge sowie spezifische Sprach- und Prüfungsanforderungen sind in Wegleitungen festgelegt.

² Als Minor belegte Fächer können auch an einer anderen Fakultät im In- oder Ausland absolviert werden, sofern die entsprechende Studienrichtung an der Universität Luzern nicht angeboten wird. Für Zulassung und Abschluss gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.

§ 25 *Integrierte Studiengänge*

¹ Im Rahmen integrierter Masterstudiengänge können fächerübergreifend organisierte Studienprogramme belegt werden.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 26 *Spezialisierte Studiengänge*

¹ Die Fakultät kann fächerübergreifend organisierte spezialisierte Studiengänge anbieten.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen werden in den Wegleitungen geregelt.

³ Der erfolgreiche Abschluss bestimmter spezialisierter Masterstudiengänge berechtigt zur direkten Zulassung zum Promotionsstudium. Die Bedingungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 27 *Fachspezifische Studiengänge*

¹ Im Rahmen fachspezifischer Masterstudiengänge können auf einzelne Fachgebiete ausgerichtete Studienprogramme angeboten werden.

² Fachspezifische Masterstudiengänge können Studienleistungen in anderen Fächern beinhalten.

³ Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 28 *Joint-Degree-Studiengänge*

¹ Die Fakultät kann mit anderen Fakultäten Kooperationsvereinbarungen über Joint-Degree-Masterstudiengänge abschliessen und entsprechende Studiengänge anbieten.

² Die spezifischen Studien-, Sprach- und Prüfungsanforderungen werden in jeweils eigenen Verordnungen geregelt.

§ 29 *Sozialkompetenz*

Jeder Masterstudiengang beinhaltet den Bereich «Erweiterung der Sozialkompetenz», in dem 4 CP zu erwerben sind.

VI. Studienleistungen, Credit Points und Prüfungen

§ 30 *Erwerb von Credit Points*

¹ Credit Points werden aufgrund erfolgreich erbrachter Studienleistungen erworben, insbesondere durch:

- a. mündliche oder schriftliche Prüfungen,
- b. dokumentierte aktive Teilnahme in der Lehrveranstaltung (z.B. Referate, Protokolle, Essays) sowie
- c. schriftliche Arbeiten.

² Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von auswärts erbrachten Studienleistungen.

³ Es sind nur Studienleistungen für den jeweiligen Abschluss anrechenbar, deren Erwerb nicht mehr als zwölf Jahre zurück liegt.

§ 31 *Zuteilung von Credit Points*

Den einzelnen Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Abschlussarbeiten werden wie folgt Credit Points zugeteilt:

- a. Vorlesung mit benoteter oder unbenoteter Prüfung: 1 Semesterwochenstunde (SWS) ergibt 1 CP, 2 SWS ergeben 2 CP, 3 SWS ergeben 3 CP.
- b. Der Besuch von Fachtagungen und Vortragsreihen wird einer Vorlesung gleichgesetzt, sofern eine entsprechende Bestätigung der Äquivalenz des Aufwands durch eine Dozentin oder einen Dozenten erfolgt.
- c. Proseminar/Hauptseminar/Masterseminar ohne schriftliche Arbeit: 1 SWS ergibt 3 CP, 2 SWS ergeben 4 CP, 3 SWS ergeben 6 CP.
- d. Proseminar/Hauptseminar/Masterseminar mit schriftlicher, benoteter Arbeit: zusätzlich 4 CP gegenüber Unterabsatz c.

- e. Die CP-Zuteilung für andere Arten von Lehrveranstaltungen und Studienleistungen (z.B. Kolloquien, Sprachkurse, Exkursionen) wird im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben oder (z.B. im Fall von Praktika und des Besuchs von Fachtagungen) in Absprache mit dem betreffenden Fachprofessor oder der betreffenden Fachprofessorin geklärt.
- f. Bachelorarbeit: 20 CP.
- g. Masterarbeit: 30 CP.
- h. Mündliche Bachelorprüfung: 5 CP.
- i. Schriftliche Bachelorprüfung: 5 CP.
- j. Mündliche Masterprüfung: 10 CP.
- k. Schriftliche Masterprüfung: 5 CP.

§ 32 *Leistungsnachweise*

¹ Alle Studierenden erhalten für erfolgreich erbrachte Studienleistungen einen Leistungsnachweis.

² Leistungsnachweise enthalten den Titel der Lehrveranstaltung oder die Bezeichnung der Studienleistung sowie die Anzahl der erworbenen CP und das Ergebnis einer allfälligen Prüfung oder schriftlichen Arbeit.

§ 33 *Bewertungen*

¹ Prüfungen und schriftliche Arbeiten werden mit Noten von 6 bis 1 in ganzen oder halben Noten bewertet.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- 6 ausgezeichnet,
- 5.5 sehr gut,
- 5 gut,
- 4.5 befriedigend,
- 4 genügend,
- 3 ungenügend,
- 2 schwach,
- 1 sehr schwach.

³ Unbenotete Prüfungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 34 *Prüfungssprache*

¹ Wird vor der Prüfung nichts anderes bekannt gegeben, ist die Prüfungssprache Deutsch.

² Auf Antrag kann die Prüferin oder der Prüfer eine andere Prüfungssprache bewilligen. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich gestellt werden.

§ 35 *Mündliche und schriftliche Prüfungen*

¹ Zum Bestehen einer benoteten Prüfung muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Zum Bestehen einer unbenoteten Prüfung muss das Prädikat «bestanden» erzielt werden.

³ Bei Nichtbestehen muss die Kandidatin oder der Kandidat zum nächstmöglichen Termin zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Nicht bestandene Prüfungen können nur einmal wiederholt werden. Wird auch der zweite Versuch mit einer Note unter 4 oder dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet oder tritt die Kandidatin oder der Kandidat ohne zwingenden Grund nicht an, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

⁴ Bei zwei endgültig nicht bestandenen Prüfungen wird die Kandidatin oder der Kandidat in der oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig abgewiesen.

⁵ Studierenden steht ein Einsichtsrecht in die Prüfungsakten zu.

§ 36 *Unkorrektheiten bei Prüfungen*

¹ Es ist insbesondere unzulässig, während einer Prüfung

- andere als die zugelassenen Hilfsmittel zu verwenden,
- fremde Hilfe anzunehmen,
- mit anderen Personen Informationen auszutauschen,
- die Ruhe im Raum zu stören.

² Unkorrektheiten haben das Nichtbestehen der Prüfung (erster Versuch) zur Folge.

§ 37 *Schriftliche Arbeiten*

¹ Zur Wertung einer schriftlichen Arbeit muss mindestens die Note 4 erzielt werden.

² Eine als ungenügend beurteilte schriftliche Arbeit muss innerhalb von sechs Monaten überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

³ Bei zwei endgültig abgelehnten Arbeiten wird die Kandidatin oder der Kandidat in der oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig abgewiesen.

§ 38 *Plagiate*

¹ Wird eine Studienleistung nicht in allen Teilen selbständig erbracht, wird sie als endgültig nicht bestanden gewertet.

² Bei wiederholter Unkorrektheit oder schwerer Zuwiderhandlung wird die Kandidatin oder der Kandidat in der oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig abgewiesen.

³ Wird die Täuschung erst nach Beendigung der Studien entdeckt, kann der verliehene Grad entzogen werden.

§ 39 *Orientierungsgespräch*

¹ Funktion: Das Orientierungsgespräch bildet den Abschluss des Grundstudiums auf Bachelorstufe und soll die Studierenden hinsichtlich ihrer Eignung zum Studium orientieren.

² Zeitpunkt: Das Orientierungsgespräch ist nach dem zweiten oder spätestens nach dem dritten Semester zu absolvieren.

³ Modalitäten:

- a. Das Orientierungsgespräch findet in den Fächerstudiengängen im Major statt.
- b. Die Modalitäten für die integrierten Studiengänge werden in den Wegleitungen festgelegt.
- c. Organisation und Überprüfung der Orientierungsgespräche regeln die einzelnen Seminare bzw. Studiengangleitungen.

VII. Bachelor-/Masterprüfungsverfahren

§ 40 *Bachelorverfahren*

¹ Funktion: Das Bachelorverfahren bildet den Abschluss des Bachelorstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Bachelorabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben worden sind.

² Prüfungsmodalitäten: Das Bachelorverfahren besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit, der mündlichen Bachelorprüfung und der schriftlichen Bachelorprüfung. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden. Die Bachelorarbeit bildet den ersten Teil des Bachelorverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 41 *Masterverfahren*

¹ Funktion: Das Masterverfahren bildet den Abschluss des Masterstudiums. Es gibt Auskunft darüber, ob alle für den Masterabschluss notwendigen inhaltlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten erworben worden sind.

² Prüfungsmodalitäten: Das Masterverfahren in den Fächerstudiengängen besteht aus einer schriftlichen Masterarbeit, der mündlichen Masterprüfung und der schriftlichen Masterprüfung. Die Prüfungsbestandteile für integrierte, spezialisierte und fachspezifische Studiengänge werden in den Wegleitungen geregelt. Die einzelnen Bestandteile des Verfahrens können nicht getrennt, sondern nur innerhalb eines Prüfungszeitraumes absolviert werden. Die Masterarbeit bildet den ersten Teil des Masterverfahrens. Zulassungsbedingungen, Anmeldeverfahren, Abläufe und die detaillierten Prüfungsleistungen werden in den Wegleitungen geregelt.

§ 42 *Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung*

¹ Bachelor- und Masterverfahren sind bestanden, wenn sämtliche Prüfungen und die Abschlussarbeiten mindestens mit «genügend (4,0)» bewertet wurden.

² Alle Bestandteile der Abschlussverfahren können jeweils höchstens einmal wiederholt werden. Abläufe und Fristen sind in den Wegleitungen geregelt.

³ Bachelor- und Masterverfahren gelten als nicht bestanden, wenn:

- die Abschlussarbeit nach Wiederholung erneut nicht bestanden ist,
- die Prüfungen nach Wiederholung erneut nicht bestanden sind.

⁴ Das Nichtbestehen des Abschlussverfahrens hat zur Folge, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der oder den betreffenden Studienrichtungen endgültig abgewiesen wird.

§ 43 *Prüferinnen und Prüfer*

¹ Bachelor- und Masterprüfungen werden durch Professorinnen und Professoren oder durch Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss abgenommen.

² Andere Dozentinnen und Dozenten, die mindestens promoviert sind, können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Abnahme von Bachelor- und Masterprüfungen ermächtigt werden.

³ Die Prüferinnen und Prüfer setzen die Prüfungsnoten fest. Bei mündlichen Prüfungen sprechen sie sich mit den Beisitzerinnen oder Beisitzern ab.

§ 44 *Beisitzerinnen und Beisitzer*

¹ Mündliche Prüfungen finden in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der mindestens einen kultur- oder sozialwissenschaftlichen Master-, Lizenz- oder einen vergleichbaren Studienabschluss besitzt.

² Der Verlauf der mündlichen Bachelor- und Masterprüfungen wird von Beisitzerinnen und Beisitzern in einem Protokoll festgehalten.

³ Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind vor der Festlegung der Prüfungsnoten anzuhören.

§ 45 *Gutachterinnen und Gutachter*

¹ Als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Bachelorarbeiten kommen prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation, beziehungsweise äquivalentem Abschluss, oder Promotion in Frage.

² Als Gutachterinnen bzw. Gutachter für Masterarbeiten kommen prüfungsberechtigte Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten der Fakultät mit Habilitation oder äquivalentem Abschluss in Frage.

³ Andere Dozentinnen und Dozenten können auf begründeten Antrag generell durch die Fakultätsversammlung oder im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss zur Übernahme von Gutachten zu Abschlussarbeiten ermächtigt werden.

VIII. Studienabschluss

§ 46 *Zusammensetzung der Gesamtnoten von Bachelor- und Masterabschluss*

¹ Bachelorabschluss:

- a. Bei den Fächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - zwei benotete Proseminararbeiten des Grundstudiums (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Hauptseminararbeiten im Major (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Hauptseminararbeiten im Minor (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - Bachelorarbeit (achtfach gewichtet): $\frac{8}{20}$,
 - Mündliche Bachelorprüfung im Major (dreifach gewichtet): $\frac{3}{20}$,
 - Schriftliche Bachelorprüfung im Minor (dreifach gewichtet): $\frac{3}{20}$.
- b. Bei den integrierten Studiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den Wegleitungen festgelegt.
- c. Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

² Masterabschluss:

- a. Bei den Fächerstudiengängen errechnet sich die Gesamtnote wie folgt:
 - zwei benotete Masterseminararbeiten im Major (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - zwei benotete Masterseminararbeiten im Minor (jeweils einfach gewichtet): $\frac{2}{20}$,
 - Masterarbeit (zehnfach gewichtet): $\frac{10}{20}$,
 - mündliche Masterprüfung im Major (vierfach gewichtet): $\frac{4}{20}$,
 - schriftliche Masterprüfung im Minor (zweifach gewichtet): $\frac{2}{20}$.
- b. Bei den integrierten, spezialisierten und fachspezifischen Studiengängen wird die Zusammensetzung der Gesamtnote in den Wegleitungen festgelegt.
- c. Sind extern erbrachte Studienleistungen anzurechnen, legt der Prüfungsausschuss die Zusammensetzung der Gesamtnote fest.

§ 47 *Diplom und Diplomzusatz*

¹ Das Diplom bestätigt den erfolgreichen Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs der Fakultät. Es enthält die genaue Bezeichnung des Studiengangs sowie den erworbenen Grad, die Gesamtnote und das entsprechende Prädikat.

² Das Diplom wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Diplom erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Diplomzusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studium, zur Fächerkombination und zu den in den Prüfungen und Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 48 *Abschlusszeugnisse und Zeugniszusatz*

¹ Studierende anderer Fakultäten und Universitäten erhalten beim erfolgreichen Abschluss eines Minor ein Abschlusszeugnis.

² Das Abschlusszeugnis enthält die Bezeichnung des Faches und die Gesamtnote und wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

³ Mit dem Abschlusszeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent einen Zeugniszusatz ausgestellt. Dieser enthält detaillierte Angaben zum absolvierten Studiengang sowie zu den in den Prüfungen und den schriftlichen Arbeiten erzielten Einzelbewertungen.

§ 49 *Prädikate*

Bei einem Durchschnitt von 5,75-6,00: summa cum laude,

Bei einem Durchschnitt von 5,25-5,74: insigni cum laude,

Bei einem Durchschnitt von 4,75-5,24: magna cum laude,

Bei einem Durchschnitt von 4,25-4,74: cum laude,

Bei einem Durchschnitt von 4,00-4,24: rite.

IX. Schlussbestimmungen

§ 50 *Gebühren*

Die Gebühren für Studien, Prüfungen, Diplome, Abschlusszeugnisse und Zertifikate richten sich nach der Schulgeldverordnung².

§ 51 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide in Zusammenhang mit dieser Studien- und Prüfungsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes³ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴ beim Bildungsdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

² SRL Nr. 544

³ SRL Nr. 539

⁴ SRL Nr. 40

§ 52 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern vom 15. März 2006⁵ wird aufgehoben.

§ 53 *Übergangsbestimmungen*

¹ Vor dem 1. Oktober 2006 begonnene Studien werden unter den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät II für Geisteswissenschaften vom 9. April 2003⁶ weitergeführt und beendet.

² Teilzeitstudierenden können Ausnahmen erlaubt werden.

§ 54 *Inkrafttreten*

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 29. April 2009

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Dr. Anton Schwingruber
Der Rektor: Prof. Dr. Rudolf Stichweh

⁵ G 2006 77 (SRL Nr. 542a)

⁶ G 2003 99 (SRL Nr. 542a), in der Fassung gemäss Änderung vom 29. Juni 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 250).